

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 8. Juni 1940

1239. Bau- und Niveaulinien. Am 26. April 1940 übermittelte der Gemeinderat Wädenswil in doppelter Ausfertigung die Planunterlagen für Baulinien an nachstehenden Straßen zur Genehmigung im Sinne von § 15 des Baugesetzes:

- a) Der Baulinien der Seestraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße E, für das Teilstück vom Gießen bis Poststraße mit einem Abstand von 24 m vom Gießen bis Ankerweg und von 22 m von hier bis zur Poststraße unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 17. Oktober 1912 und 25. Februar 1932 gutgeheißenen Baulinien, sowie der Niveaulinie vom Gießen bis Eintrachtstraße;
- b) der Bau- und Niveaulinien der Luftstraße III. Klasse, von der Schloßbergstraße bis zur Eintrachtstraße, mit einem Abstand von 15 m, bezw. 12 m und 9 m, unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1912 genehmigten Baulinie;
- c) der Bau- und Niveaulinien der Schloßbergstraße III. Kl., von der Etzelstraße bis Luftstraße in einem Abstände von 18 m und von hier bis zur Seestraße in 15 m, sowie der Wiesenstraße mit 17 m Abstand.

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlagen erfolgte im kant. Amtsblatt Nr. 92 vom 18. November 1938. Aus dem eingelegten Zeugnis des Bezirkrates Horgen vom 26. April 1940 geht hervor, daß gegen die festgesetzten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen mehr anhängig sind. Den seinerzeit von Frau Anna Blattmann-Wehrli, zum Seehof, eingereichten Rekurs gegen die Baulinien der Seestraße hat der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 636 vom 21. März 1940 abgewiesen. Die von bisher 18 m auf 24 m erweiterten Baulinien der Seestraße mit einem Abstand von je 12 m von der Straßeneachse aus gemessen, wie auch die Niveaulinie stützen sich auf das mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 384 vom 10. März 1938 genehmigte und bereits durchgeführte Ausbauprojekt. Die übrigen Bau- und Niveaulinien geben ebenfalls zu keinen Aussetzungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 7. November 1938 festgesetzten Bau- und Niveaulinien:

- a) Der Seestraße, I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße E, vom Gießen bis Poststraße, bezw. Eintrachtstraße, mit einem Baulinienabstand von 24 m und 22 m,
- b) der Luftstraße, III. Kl., Abänderungen beidseits der Schloßbergstraße mit 15 m bezw. 12 m und 9 m Baulinienabstand,
- c) der Schloßbergstraße, III. Kl., auf der Strecke Etzelstraße bis Luftstraße mit einem Baulinienabstand von 18 m, im Teilstück Luftstraße bis Seestraße mit einem solchen von 15 m, sowie derjenigen der Wiesenstraße mit 17 m Abstand,

werden gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt und damit die entsprechenden mit Beschlüssen des Regierungsrates vom

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
88 (1912) Nr. 28

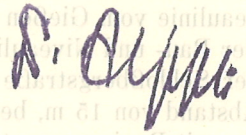
17. Oktober 1912 und 25. Februar 1932 gutgeheißenen Baulinien aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, diese Genehmigung nach Vorschrift von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Juni 1940.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



zur Genehmigung im Sinne von § 15 des Baugesetzes Nr. 1. Hauptverkehrs-
a) Der Baulinie der Seestrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrs-
strasse E. für das Teilstück bis Seestrasse bis Seestrasse mit
einem Abstand von 24 m vom Giebel bis Ankerweg und
der mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1912 und
g. geheißenen Baulinien, sowie der Ni-
veaulinien der Seestrasse I. Kl. Klasse, von
b) der Bau- und Niveaulinien der Luftstrasse III. Klasse, von
der Luftstrasse bis zur Einteilstrasse, mit einem
Abstand von 15 m, bzw. 12 m und 9 m, unter Aufhebung
der mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1912 ge-
nehmigten Baulinie;
c) der Bau- und Niveaulinien der Schloßbergstrasse III. Kl.
von der Eitelstrasse bis Luftstrasse in einem Abstände von
18 m und von hier bis zur Seestrasse in 25 m, sowie der
Wiesenstrasse mit 17 m Abstand.
Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlagen erfolgte
im Kant. Amtsblatt Nr. 92 vom 18. November 1938. Aus dem
eingeleiteten Xugang des Bezirkstaten Horgen vom 26. April
1940 geht hervor, daß gegen die festgesetzten Bau- und Ni-
veaulinien keine Einsprüche mehr anhängig sind. Den seiner-
zeit von Frau Anna Blattmann-Wehrli, zum Seebad, eingereich-
ten Rekurs gegen die Baulinien der Seestrasse hat der Regie-
rungsrat mit Beschluß Nr. 636 vom 21. März 1940 abgewie-
sen. Die von bisher 18 m auf 24 m erweiterten Baulinien der
Seestrasse mit einem Abstand von je 12 m von der Straßen-
achse aus gemessen, wie auch die Niveaulinie stützen sich
auf das mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 384 vom 10.
März 1938 genehmigte und bereits durchgeführte Ausbautro-
jekt. Die übrigen Bau- und Niveaulinien geben ebenfalls zu
keinen Aussetzungen Anlaß.
Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:
I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 7. November 1938
festgesetzten Bau- und Niveaulinien:
a) Der Seestrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse E. vom
Giebel bis Poststrasse, bzw. Einteilstrasse, mit einem
Baulinienabstand von 24 m und 22 m.
b) der Luftstrasse III. Kl., Abänderungen beidseits der
Schloßbergstrasse mit 15 m bzw. 12 m und 9 m Bau-
linienabstand.
c) der Schloßbergstrasse III. Kl., auf der Strecke Eitel-
strasse bis Luftstrasse mit einem Baulinienabstand von 18
m, im Teilstück Luftstrasse bis Seestrasse mit einem so-
eben von 15 m, sowie derjenigen der Wiesenstrasse mit
17 m Abstand.
werden gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt und damit
die entsprechenden mit Beschlüssen des Regierungsrates vom